

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis des Amtes Darß/Fischland (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) letzte berücksichtigte Änderung der §§ 1 u. 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom **13.12.2016** folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit des Amtes Darß/Fischland im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, wenn Beteiligte Handlungen beantragen oder hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Gebühren nach dieser Satzung sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Leistung der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis des Amtes Darß/Fischland und deren Beschäftigte.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurück genommen wird.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf *volle Euro festzusetzen*.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit getrennt eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr im Einzelfall außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.
- (3) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 – 3 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein nachweislich öffentliches Interesse besteht.

§ 5
Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat der Gebührenschuldner neben den in den §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren, die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Kosten für Fotokopien u.a. Vervielfältigen nach denen im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der in Gebührentarif festgesetzten Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Gebühren durch eine der Gemeinden gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschuld eines anderen Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme eines Antrages.

Lesefassung

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschild übersteigt, ist dieser zu erstatten.

§ 9

Anwendung sonstiger Vorschriften

Sonstige Vorschriften zur Erhebung von Gebühren und Kosten in der Verwaltung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührenschild vom 10.12.2002 außer Kraft.

Born a. Darß, den

gez. Gerd Scharmberg
Amtsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 129 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	22.12.2016	gez. Scharmberg

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de